

verlangt werden (§ 47 Abs. 4 und 5 Wahlgesetz 1976). Bei Erlöschen des Mandats eines Abgeordneten beschließt über das Nachrücken eines Nachfolgekandidaten die Volksvertretung nicht nur in Übereinstimmung mit den Parteien und Massenorganisationen, sondern auch mit den Organen der Nationalen Front (§ 47 Abs. 6 Wahlgesetz 1976).

- 14 b) Wahl der Richter, Schöffen und Mitglieder der Schiedskommissionen. Mit der Einführung der Wahl der Richter der Bezirks- und Kreisgerichte durch Gesetz vom 1. 10. 1959 war die Nationale Front daran beteiligt: Der Minister der Justiz durfte seit dem nur im Einvernehmen mit den zuständigen Ausschüssen der Nationalen Front die Kandidatenvorschläge einreichen (§ 1 Abs. 4). Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung von 1959¹⁰ (§ 19 Abs. 4), das Gerichtsverfassungsgesetz von 1963¹¹ (§ 52 Abs. 1) und das Gerichtsverfassungsgesetz von 1974¹² (§ 47 Abs. 3 Satz 1) übernahmen diese Regelungen.

Auch in die Wahl der Schöffen ist die Nationale Front eingeschaltet. Die Kandidatenvorschläge für die Wahl der Schöffen der Bezirks- und Kreisgerichte werden durch die zuständigen Ausschüsse der Nationalen Front den Volksvertretungen unterbreitet (§ 47 Abs. 3 Satz 3 Gerichtsverfassungsgesetz von 1974¹²). Die Schöffen der Kreisgerichte werden in Versammlungen der Werktätigen, die im Zusammenhang mit der Wahl der Kreistage, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen stattfinden und von den zuständigen Ausschüssen der Nationalen Front veranstaltet werden (s. Rz. 13 zu Art. 3), für die Dauer der Wahlperiode der Volksvertretungen gewählt¹³. Die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen der Bezirksgerichte wird vom Bezirksausschuß der Nationalen Front beim Rat des Bezirks eingereicht.¹⁴

Die Mitglieder der Schiedskommissionen in den Wohngebieten der Städte und in den Gemeinden wurden schon seit Errichtung dieser Organe (s. Rz. 3 und 25 zu Art. 92) von den jeweiligen Ausschüssen der Nationalen Front den örtlichen Volksvertretungen zur Wahl vorgeschlagen. Diese Regelung wurde durch § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die gesellschaftlichen Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik - GGG - vom

- 15 II. 6. 1968¹⁵ bestätigt.
- c) Zusammenarbeit mit Staatsorganen. In verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen werden Mitglieder von Staatsorganen oder Staatsorgane zur Zusammenar-

9 Gesetz über die Wahl der Richter der Kreis- und Bezirksgerichte durch die örtlichen Volksvertretungen vom 1. 10. 1959 (GBl. I S. 751).

10 Gesetz über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik (Gerichtsverfassungsgesetz) vom 2. 10. 1952 (GBl. S. 983) in der Fassung des Gesetzes vom 1. 10. 1959 zur Änderung und Ergänzung des Gerichtsverfassungsgesetzes (GBl. I S. 756)

11 Gesetz über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik (Gerichtsverfassungsgesetz) vom 17. 4. 1963 (GBl. I S. 45).

12 Gesetz über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik - Gerichtsverfassungsgesetz - vom 27. 9. 1974 (GBl. I S. 457).

13 Einzelheiten in: Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Wahl der Direktoren, Richter und Schöffen der Kreisgerichte und der Mitglieder der Schiedskommissionen im Jahre 1974 vom 25. 2. 1974 (GBl. I S. 101); Wahlordnung dazu vom 26. 2. 1974 (GBl. I S. 113).

14 Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Durchführung der Wahlen der Direktoren, Richter und Schöffen der Bezirksgerichte im Jahre 1976 vom 18. 8. 1976 (GBl. I S. 400); Wahlordnung dazu vom 18. 8. 1976 (GBl. I S. 400).

15 GBl. I S. 229.